

# Verein Ferienpass Würenlingen

Statuten

24. Februar 2011



## **I. Rechtspersönlichkeit, Name, Sitz**

### Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „Verein Ferienpass Würenlingen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 5303 Würenlingen.

## **II. Zweck**

### Art. 2 Zweck

Der „Verein Ferienpass Würenlingen“ will den während den Schulferien zu Hause gebliebenen Kindern Angebote für eine sinnvolle und kostengünstige Freizeitgestaltung machen. Dabei sollen auch die sozialen Kontakte unter Kindern gefördert werden.

Der Verein hat ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzungen und ist politisch und konfessionell unabhängig.

## **III. Aufgaben**

### Art. 3 Aufgaben

Zu den Aufgaben gehören:

- Organisation und Betreuung von geeigneten Veranstaltungen und Kursen
- Information über diese Angebote in Schulen, Zeitungen etc.
- Verkauf des Ferienpasses
- Beschaffung der erforderlichen Finanzen

## **IV. Mitgliedschaft und Vereinsbeitrag**

### Art. 4 Mitgliedschaft

#### 4.1 Beginn und Ende

Die Mitgliedschaft im Verein kann jederzeit durch eine Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und durch Einzahlung des Jahresbeitrages erworben werden. Ebenso kann der Austritt auf das Ende des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden.

#### 4.2 Beitragspflicht

Vereinsmitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe an der Generalversammlung bestimmt wird. Sie leisten diesen, weil sie den Verein unterstützen und fördern wollen. Es erwächst für deren Kinder keinerlei direkten Vorteil in Bezug auf Kosten oder Anspruch auf bestimmte Kurse.

Von der Beitragspflicht befreit sind die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsrevisoren und die Betreuungsgruppe.

### 4.3 Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## V. Organisation

### Art. 5 Organisation

#### 5.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

#### 5.2 Die Vereinsversammlung

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, und zwar spätestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung. Über nicht traktandierte Geschäfte kann die Vereinsversammlung verhandeln und beschliessen, wenn keines der anwesenden Vereinsmitglieder Einspruch erhebt.

Die Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und behandelt:

- Protokoll der letzten Versammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten, oder Leitungsteams
- Abnahme der Jahresrechnung und die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes
- Jahresbeitrag
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren

Der Vorstand kann ausserordentliche Versammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Eingabe verlangt.

##### 5.2.1 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

##### 5.2.2 Stimmrecht und Mehrheit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist auf eine Stimme pro Körperschaft oder juristische Person beschränkt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Stimmgleichheit, fällt dem Präsidenten oder dem Leitungsteam (mit einer gemeinsamen Stimme) der Stichentscheid zu.

### 5.2.3 Protokoll

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll (Beschlüsse mit kurzer Begründung) geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vereinspräsidenten resp. dem Leitungsteam zu unterzeichnen.

## 5.3 Der Vorstand

### 5.3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Protokollführer
- Kassier
- Beisitzer

Die Funktionen des Präsidenten und des Vizepräsidenten kann auch durch ein Leitungsteam wahrgenommen werden.

Mit Ausnahme des Präsidenten oder des Leitungsteams, welcher/welches von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

### 5.3.2 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar. Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind dem Präsidenten jeweils bis Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen.

### 5.3.3 Spesenentschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Spesenentschädigungen. Der Vorstand kann darüber hinaus für bestimmte Aufgaben Entschädigungen auszahlen.

### 5.3.4 Aufgaben

Dem Vorstand bzw. den einzelnen Ressortvorstehern fallen folgende Aufgaben zu:

- Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach Aussen
- Organisation und Durchführung des Ferienpasses
- Führung der Rechnung
- Sponsoren suchen
- Festlegung des für den Erwerb des Ferienpasses zu bezahlenden Entgelts
- Verkauf des Ferienpasses

## 5.4 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche für ein Jahr gewählt werden und wiederwählbar sind.

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, die Rechnungsführung zu kontrollieren und den Jahresabschluss auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sie unterbreiteten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag.

## VI. Finanzen

### Art. 6 Mittel

Zur Erfüllung seines Zweckes stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- Mitgliederbeitrag
- Erlös aus dem Verkauf der Ferienpässe
- Beiträge von Sponsoren und Gönnern
- Beiträge von Gemeinde, Stiftungen und Firmen
- Schenkungen und Legate
- Erträge des Vereinsvermögens

Der Verein ist nicht gewinnstrebend. Allfällige Rechnungsüberschüsse sind für den Ausbau des Freizeitangebots (auch Rückstellungen hierfür) zu verwenden.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung durch Beschluss der Vereinsversammlung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

Ein bei Auflösung des Vereins vorhandenes Vermögen ist einer gemeinnützigen Institution mit gleicher oder verwandter Zielsetzung zuzuwenden.

### Art. 9 Inkrafttreten der Statuten


Die vorliegenden Statuten sind mit Beschluss der Gründerversammlung vom 24. Februar 2011 in Kraft getreten.

Die Präsidentin



Elisabeth Schneider

Die Vizepräsidentin



Anita Schneider

*Der Einfachheit halber gilt die hier jeweils verwendete männliche Form ebenfalls für die weibliche Form.*